



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 74

Seite 1

9. September 2005

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Automatisie-
rungstechnik und Elektronik (Automa-
tion and Electronics Engineering) des
Fachbereichs VII der Technischen Fach-
hochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Automatisierungstechnik und Elektronik
(Automation and Electronics Engineering)
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 28.2.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.03 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Automatisierungstechnik und Elektronik:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Automatisierungstechnik und Elektronik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist neben dem Erwerb von vertieften Kenntnissen auf dem Gebiet der Automatisierungstechnik und Elektronik mit Schwerpunkten in den Bereichen Industrie-Automatisierung, elektronische Steuer- und Regelsysteme für industrielle Anlagen und in der Fahrzeugtechnik und Software für Automatisierungssysteme auch die grundsätzliche Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten auf den genannten Gebieten. Der Absolvent / die Absolventin erwirbt die Kompetenz zu wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden und erlangt die Fähigkeit, zu einer Problematik des Fachgebiets allgemeingültige Zusammenhänge aufzeigen können. Damit ergeben sich mögliche Arbeitsfelder in den Entwicklungs- und Forschungsabteilungen von Firmen und in wissenschaftlichen Einrichtungen der Automatisierungstechnik und Elektronik.
- (2) Der Master-Studiengang Automatisierungstechnik und Elektronik ist für die in § 4 genannten Bachelor-Studiengänge konsekutiv.

- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den höheren Dienst in einer beamtenrechtlichen Laufbahn.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zugelassen werden nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Absolventen und Absolventinnen der folgenden Studiengänge, wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „Gut“ nachgewiesen wird oder eine Empfehlung durch den Fachbereich vorliegt:

Name des Studiengangs an der TFH Berlin
Bachelor „Kommunikationstechnik und Elektronik“
Bachelor „Communication Systems“
Bachelor „Elektrotechnik“
Bachelor „Technische Informatik“

- (2) Über die Eignung von Absolventen und Absolventinnen mit vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- (3) Für geeignete Bachelor-Studiengänge mit weniger als 210 Credits werden vom Dekan / von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, deren erfolgreicher Abschluss bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen ist.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und gegebenenfalls auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst 3 Fachsemester. Im 3. Fachsemester wird die Master-Arbeit angefertigt und findet die mündliche Abschlussprüfung statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Sommersemester, erstmalig zum Sommersemester 2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Master **Automatisierungstechnik und Elektronik****Studienplan**

Modul	Modulname	Studienplansemester									P / WP	FB	
		1			2			3					
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr			
MAE 1	Bus- und Prozessleitsysteme				3	1	5					P	VII
MAE 2	Regelsysteme	4		5								P	VII
MAE 3	Mathematische Modellbildung und Simulation elektronischer Systeme	3	1	5								P	II/VII
MAE 4	Energieversorgung elektronischer Systeme	3	1	5								P	VII
MAE 5	Automotive Elektronik und Kommunikation	3	1	5								P	VII
MAE 6	Aktorik und elektronische Antriebe				3	1	5					P	VII
MAE 7	Intelligente Sensoren				3	1	5					P	VII
MAE 8	Elektromagnetische Verträglichkeit	3	1	5								P	VII
MAE 9	Projekt-Labor					4	5					P	VII
MAE 10	Wahlpflichtmodul				2	2	5					WP	VII
MAE 11													
MAE 12													
MAE 13	AW-Modul (frei wählbar)	2	2	5								WP	I
MAE 14	Projekt zur Vorbereitung der Master-Arbeit				1	1	5					P	VII
MAE 15	Masterarbeit									25		P	VII
MAE 16	Kolloquium								5			P	VII
	Zwischensumme	18	6	30	12	10	30			30			

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
Cr	Credits
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
AW	Allgemeinwissenschaftlich
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Besondere Bestimmungen:

- Für das Wahlpflichtmodul im 2. Studienplansemester sind folgende Module vorgesehen:
 - Echtzeitsysteme
 - Bildverarbeitung und Mustererkennung
 - Linearantriebe und Sondermaschinen
- Auf Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs VII können weitere Module als Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Über das Angebot an weiteren Wahlpflichtmodulen entscheidet der Fachbereichsrat jeweils vor Beginn des Semesters.
- In jedem 2. Studienplansemester werden mindestens 2 Wahlpflichtmodule angeboten. Die/der Studierende hat ein Wahlpflichtmodul aus dem tatsächlichen Angebot zu wählen.
- Die/der Studierende kann auf Antrag auch ein Modul aus einem anderen Master-Studiengang als Wahlpflichtmodul im 2. Studienplansemester wählen. Über den Antrag entscheidet der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs.
- Bei einem zeitweiligen Studium im Ausland können die dort in Modulen erworbenen Credits als Wahlpflichtmodule in vollem Umfang anerkannt werden, wenn die Inhalte der Module nicht mit denen der Pflichtmodule dieses Studienplans übereinstimmen. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs.

Anlage 2 zur Studienordnung Master Automatisierungstechnik und Elektronik

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter:
www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.